

REGIERUNGSRAT

16. August 2017

17.109

Motion der Fraktion der FDP (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach), der SVP und der CVP vom 16. Mai 2017 betreffend Abschaffung der Grade-Mix-Vorgaben im Langzeitpflegebereich; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Forderung

Mit der Motion wird der Regierungsrat eingeladen, den komplizierten Richtstellenplan für Pflegeheime zu entschlacken und die Grade-Mix-Vorgaben für das Personal ersatzlos zu streichen. Konkret soll zukünftig auf die Regelung des quantitativen Verhältnisses des Personals in Bezug auf die Qualifikationen Fachpersonal Pflege und Betreuung verzichtet werden, welche besagt, dass das Fachpersonal Pflege und Betreuung im Minimum 40 % des Gesamtpersonal-Bestands betragen und mindestens 50 % des Bestands an Fachpersonal Pflege und Betreuung über einen Diplomabschluss verfügen muss. Untermuert wird das Anliegen mit einem Verweis auf einen Bericht im Kantonsmonitoring 7 von Avenir Suisse, "Neue Massstäbe in der Alterspflege", welcher zum Schluss kommt, dass keine Korrelation zwischen den Vorgaben und der effektiven Personaldotation vorhanden ist.

2. Aufgaben des Kantons im Rahmen der Qualitätssicherung

Dem Departement Gesundheit und Soziales obliegt die Aufsicht über die Qualitätssicherung in Pflegeeinrichtungen des Kantons Aargau. Die entsprechende gesetzliche Grundlage findet sich in § 7 des Pflegegesetzes (PflG; SAR 301.200). Die Leistungserbringer der Langzeitpflege haben der zuständigen kantonalen Behörde periodisch den Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit zu erbringen. Um ihrem Auftrag nachzukommen, benötigt die kantonale Verwaltung entsprechende Informationen.

Einen wichtigen Qualitätsaspekt stellt der Einsatz von Pflegepersonal in ausreichender Menge sowie mit adäquatem Ausbildungsniveau dar. Gemäss § 8 Abs. 4 der Pflegeverordnung (PflV) erlässt das Departement Gesundheit und Soziales Richtlinien, welche insbesondere einen Richtstellenplan enthalten. Mit der unter Punkt 1 dargestellten Regelung werden jedoch lediglich Minimalanforderungen definiert, welche es mit geeigneten Mitteln regelmässig zu überprüfen gilt. Diesem Auftrag kommt das Departement Gesundheit und Soziales mittels einer jährlichen Befragung nach.

Primäres Ziel der Definition von Mindestanforderungen ist es nicht, eine möglichst hohe Personaldotation zu erreichen. Folglich ist es nachvollziehbar, dass kein Kausalzusammenhang zwischen Vorgaben und effektiver Stellendotation vorhanden ist. Mit der Regelung hat das Departement Gesundheit und Soziales jedoch eine Handhabe, schwarze Schafe in der Branche zu verhindern respektive gegen Institutionen vorzugehen, welche aus finanziellen Überlegungen zu wenig ausgebildetes Personal einsetzen.

3. Überarbeitung verschiedener Aspekte im Rahmen der Qualitätssicherung

Die Systematik im Bereich der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung befindet sich seit geraumer Zeit in einem Überarbeitungsprozess. Verschiedene Optimierungen, welche sowohl seitens der Institutionen, aber auch seitens der kantonalen Verwaltung zu weniger Aufwand mit gleichzeitiger Verbesserung des Informationsstands führen, wurden bereits vorgenommen. So wurde die jährliche Selbstdeklaration für Pflegeinstitutionen auf ein Minimum reduziert. Der daraus resultierende Qualitätsbericht, aus welchem jede Pflegeinstitution die eigenen Daten mit denjenigen der Mitbewerber vergleichen kann und wertvolle Informationen zum eigenen Betrieb erhält, wurde umfangmässig um 90 % reduziert. Auch der Zeitaufwand für die Erfassung von Informationen für das Qualitäts-Reporting seitens der Institutionen hat sich massiv verringert.

Die Problematik des komplexen Richtstellenplans wurde ebenfalls bereits erkannt. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen des Kantons sowie des Vereins Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA) befasst sich mit der in der Motion geforderten Entschlackung der entsprechenden Unterlagen. So wurde bereits beschlossen, in Zukunft auf die Nennung jeder angestellten Person eines Betriebs im Richtstellenplan zu verzichten. Damit fällt ein Grossteil des Aufwands bereits weg. Auch eine gänzliche Abschaffung des Instruments wurde diskutiert. Da die Informationen zur Verteilung auf die einzelnen Ausbildungsstufen in die Berechnung der Ausbildungsverpflichtung einfließen, ist dies jedoch nicht möglich. Auch die VAKA hat sich gegen eine gänzliche Abschaffung ausgesprochen, da das Vorhandensein eines Minimalstandards für die ganze Branche ein wichtiges Qualitätsmerkmal darstelle.

4. Fazit

Die von der Motion geforderte Entschlackung des Richtstellenplans ist bereits weit fortgeschritten und wird bereits für die nächste Eingabe der Informationen seitens der Pflegeinstitutionen per 31. Dezember 2017 wirksam sein, was den Aufwand für die Institutionen deutlich reduzieren wird. Seitens des Departements Gesundheit und Soziales ist der Einspareffekt gering, da aufgrund der knapp bemessenen Personalsituation im Qualitätssicherungsbereich der überwiegende Teil der nun wegfallenden Informationen schon heute lediglich stichprobenweise überprüft wird. Das Departement Gesundheit und Soziales wird im Rahmen des Jahresberichts über die Fortschritte berichten.

Mindestanforderungen zum Grade-Mix sollen beibehalten werden, um weiterhin eine Handhabe gegen allfällige schwarze Schafe in der Branche zu haben.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Änderungen haben keine Konsequenzen auf die Aufgaben- und Finanzplanung, da die vorgesehenen Vereinfachungen Bereiche betreffen, welche aufgrund der knapp bemessenen Personalsituation im Qualitätssicherungsbereich schon bisher lediglich mittels Stichprobenprüfungen in den Prozess einfließen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 619.—.

Regierungsrat Aargau